

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon (01) 71156/Dw.
Telefax (01) 71156/271

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Steuer

Ausg.-Nr.: P-153/03

Unser Zeichen: Dr.Br/-

Tel.: 01/71156/234

Email: braumueller@vvo.at

***STELLUNGNAHME zum Budgetbegleitgesetz,
Begutachtungsentwurf mit dem das EStG
und weitere Steuergesetze geändert werden
sollen*** Wien, am 16. April 2003

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes zum Budgetbegleitgesetz und erlauben uns dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG

1. Umfang des Geltungsbereiches

Nach dem Entwurf sollen künftig nur mehr Er- und Ablebensversicherungen mit gleichzeitigem Er- und Ablebensrisiko und Kapitalversicherungen mit überwiegendem Erlebensrisiko zulässig sein. Damit würden die für die Zukunftsvorsorge zulässigen Typen von Versicherungen gegenüber bisher massiv eingeschränkt werden.

Diese Bestimmung wird aus folgenden Gründen daher strikt abgelehnt:

Die vorgeschlagene Neuregelung nimmt bestimmte bisher unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG fallende Versicherungen aus.

Gemäß den LStR 2002 Rz 81 sind reine Risikoversicherungen, Kapitalversicherungen mit gleichzeitigem Er- und Ablebensrisiko, fondsgebundene Lebensversicherungen und reine Erlebensversicherungen möglich, weil diese eine entsprechende Risikokomponente enthalten oder der Altersvorsorge dienen. Damit entsprechen sie auch der Intention des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG. Eine Einschränkung der zulässigen Versicherungstypen ist schon aus diesem Grund abzulehnen. Zudem wird den bestehenden unterschiedlichen Ansprüchen der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer und dem vorhandenen Marktangebot keinesfalls Rechnung getragen.

Weshalb sollte etwa eine fondsgebundene Lebensversicherung nicht möglich sein? Fondsgebundene Varianten sind ja gerade auch im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (§ 108 g ff EStG) vorgesehen. Insbesondere sind Rentenversicherungen zum Zwecke der Altersvorsorge geradezu prädestiniert.



Die vorgesehene Unterscheidung in Er- und Ablebensversicherungen mit gleichzeitigem Er- und Ablebensrisiko einerseits und Kapitalversicherungen mit überwiegendem Erlebensrisiko ist darüber hinaus viel zu ungenau. Verunsicherungen in der Anwendung wären die Folge, so kann aus der gewählten Textierung die Frage nicht beantwortet werden, ob eine Rentenversicherung eine Kapitalversicherung mit überwiegendem Erlebensrisiko ist. Diese Bestimmung steht auch nicht im Einklang mit der Kategorisierung in anderen steuerrechtlichen Normen. § 6 Versicherungssteuergesetz unterscheidet zwischen Kapitalversicherungen einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall und Rentenversicherungen. § 18 EStG spricht auch von Kapitalversicherungen einerseits und Rentenversicherungen andererseits.

Die neu formulierte Gesetzespassage ist daher entschieden abzulehnen und ersatzlos zu streichen und die Auslegung der Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 81 beizubehalten und noch um die Einrichtungen der Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108 b und h EStG zu ergänzen.

Wenn das nicht möglich ist, so sollte zur Klarstellung § 3 Abs.1 Z.15 EStG wie folgt lauten:

- *Beiträge zu Risikoversicherungen sind immer steuerfrei.*
- *Beiträge zu Kapitalversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt und die Laufzeit der Versicherung auf das zur Zeit des Abschlusses der Versicherung gültige gesetzliche Pensionsantrittsalter abstellt oder nicht vor Ablauf von zehn Jahren endet.*
- *Beiträge zu Rentenversicherungen und Erlebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn sie auf das zur Zeit des Abschlusses der Versicherung gültige gesetzliche Pensionsantrittsalter abstellen.*
- *Beiträge zu fondsgebundenen Lebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn die vereinbarte Todesfallsumme mindestens 105% der vereinbarten Prämien beträgt.*
- *Beiträge an Einrichtungen der Zukunftsvorsorge gemäß § 108 b und h EStG sind immer steuerfrei.*

3.Hinterlegung der Polizze

Weiters ist vorgesehen, dass die Polizze beim Arbeitgeber oder einem vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zu hinterlegen ist. Das Motiv für diese Bestimmung ist weder aus dem Gesetzestext noch aus den EB erkennbar und stellt auch einen unerwünschten Eingriff in innerbetriebliche Administration dar. **Diese Regelung ist abzulehnen und sollte zur Gänze gestrichen werden.**

§ 29 Z 1 EStG, §§ 15 und 16 BewG

1.Klarstellung des Anwendungsbereiches

Bisher sind Rentenleistungen aus privaten Versicherungsverträgen vom Geltungsbereich des § 29 Z 1 EStG erfasst. Der Kapitalwert wird entsprechend der §§ 15 und 16 BewG bestimmt. Nähere Regelungen finden sich in den EStR Rz 7018 und in den LStR Rz 39. Auszahlungen aus einem privaten Versicherungsvertrag (Rentenversicherungen, Er-und Ablebensversicherung mit Rentenoption, bei denen für eine Rentenleistung optiert wurde,



Renten aus Berufsunfähigkeitsversicherungen und Renten aus Unfallversicherungen) sind als Kaufpreisrenten zu klassifizieren.

Aus der nun vorgeschlagenen Textierung – „Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, ist als Gegenwert der kapitalisierte Wert der wiederkehrenden Bezüge (§§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes) zuzüglich allfälliger Einmalzahlungen anzusetzen“- könnte interpretiert werden, dass die Gegenleistung des Versicherungsnehmers aus Geld besteht und somit der Kapitalwert von Renten nicht mehr nach den §§ 15 und 16 BewG zu berechnen ist, sondern sich nur mehr nach der Geldleistung des Versicherungsnehmers bestimmt. Diese Auslegung ist aus unserer Sicht strikt abzulehnen.

Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um ein Redaktionsversehen handelt und ersuchen um entsprechende Änderung des Gesetzestextes.

Die vorgesehene Formulierung in § 29 Z.1 EStG ist daher wie folgt zu ergänzen:

-Für Rentenzahlungen aus privaten Versicherungsverträgen sind jedenfalls die §§ 15 und 16 BewG anzuwenden.

2.Klarstellung der gänzlichen oder teilweisen Abfindungen der wiederkehrenden Bezüge

Bei der vorgesehenen Besteuerungen von „gänzlichen oder teilweisen Abfindungen der wiederkehrenden Bezüge“ muss klargestellt werden, dass einmalige Auszahlungen aus privaten Versicherungsverträgen nicht als Abfindungen im Sinne der Formulierung von § 29 Z 1 (neu) verstanden werden.

Im Falle der Kapitalabfindungen von Rentenversicherungen, sind diese einmaligen Leistungen aus der Sicht der Einkommensteuer genauso zu behandeln, wie alle anderen Kapitalleistungen aus sonstigen Lebensversicherungsverträgen (Steuerfreiheit). Wurden Beiträge zu Rentenversicherungen als Sonderausgaben abgesetzt, stellen die Nachversteuerungstatbestände des § 18 Abs.4 EStG sowieso sicher, dass im Vergleich zu Kapitalversicherungen zusätzlich errungene Steuervorteile wieder ausgeglichen werden und die Behandlung so wie bei einer Kapitalversicherung erfolgt. Außerdem unterlagen die Beitragszahlungen der Versicherungssteuerpflicht.

3.Geltung der versicherungsmathematischen Barwertberechnungsmethode auch für Übergangsrenten

Durch eine Entscheidung des VwGH zu § 16 Abs.4 BewG wurde die Berechnung des Kapitalwertes bei Abhängigkeit von mehreren Personen derart interpretiert, dass der Kapitalwert nur immer dann einer Person zugerechnet werden kann, wenn diese bereits über den Anspruch verfügt. Wenn der Rentenanspruch erst in der Zukunft entsteht, handle es sich um keine einheitliche Rente, sondern um mehrere aufeinander folgende Rentenzahlungen. Der gemeinsame Kapitalwert wurde dann in einem komplizierten Verfahren mittels Anwendung der in den Faktoren nach § 16 Abs. 2 zum Ausdruck gebrachten Lebenserwartung ermittelt. Für die Versicherungswirtschaft ist diese Methode für die Berechnung des Kapitalwertes von Übergangsrenten von Relevanz.



Durch die Aufhebung der Faktoren durch den VfGH und durch die gegenständliche Novelle (Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und Entfall des Absatzes 4) ist diese Methode nicht mehr möglich.

Es sollte im Gesetzestext klar gestellt werden, dass auch für die Berechnung des Kapitalwertes einer Übergangsrente (= Abhängigkeit vom Leben mehrerer Personen) versicherungsmathematische Barwertberechnungen gelten.

4.Verordnungsermächtigung für die Festlegung des Zinssatzes zur Kapitalwertberechnung in § 15 Abs.1 BewG

Für die Kapitalwertberechnung soll der Zinssatz gemäß § 15 Abs.1 BewG, also 5,5 % verwendet werden. Diese Bestimmung sollte insoferne geändert werden, als auch der Zinssatz mit Verordnung durch das zuständige BMF festgelegt wird. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung ist in den Gesetzestext aufzunehmen.

§ 15 Abs. 1 Z 16 ErbStG

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wurde auf Personen, die mit dem Erblasser in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt haben, erweitert.

Die eheähnliche Gemeinschaft wird im Gesetz nicht näher definiert; keinesfalls sollte eine Regelung wie die des § 106 Abs. 3 EStG zur Anwendung kommen. Ein gemeinsames Kind sollte keine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft sein.

Eine entsprechende Klarstellung erscheint erforderlich.

§ 14 EStG

Schließlich wiederholen wir im Zusammenhang mit der Änderung von § 14 EStG unsere langjährige Forderung, dass auch Pensionsrückdeckungsversicherungen neben der Wertpapierdeckung Anerkennung finden sollen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS
SEKTION LEBENSVERSICHERUNG

Dr. Ulrike Braumüller